

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.
16.

27.) Verordnung der Landesregierung,
die hiesige vereinigte Blindenanstalt betreffend;
vom 17ten August 1827.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Nachdem Wir die, von der wegen der hiesigen vereinigten Blindenanstalt verordneten Commission, über den Zweck und die Verfassung dieses Instituts entworfene, nachstehend sub © abgedruckte Bekanntmachung genehmigt haben;

Als werden alle Obrigkeiten hierdurch angewiesen, auf die an sie von vorbesagter Commission, in Ansehung der bei ihr angebrachten Gesuche um Verleihung einer Freistelle, ergehenden Anfragen, derselben jederzeit genaue Auskunft zu ertheilen.

Daran geschieht Unsr Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 17ten August 1827.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.





Bekanntmachung,

die vereinigte Blindenanstalt zu Dresden betreffend.

Nachdem die für zweckmäßig erachtete Vereinigung der bisher zu Dresden bestandenen zwei verschiedenen Blindenanstalten, nämlich des Flemming-Stecklingschen Erziehungsinstituts für Blinde, und der von dem Privatvereine, zu Unterstützung blinder und erblindender Personen, errichteten Blinden-Unterrichts- und Versorgungsgesellschaft auch Heil-Anstalt, in

eine allgemeine Blindenanstalt,

durch Vermittelung der allerhöchsten Orts zu solchem Zweck ernannten Commission, unter gemeinsamen Einverständnis der bisherigen Vorsteher besagter Institute, zu Stande gekommen und, nach der hierauf erfolgten allerhöchsten Genehmigung, vom 1ten Juli 1825 an in Wirksamkeit getreten ist, der bisherige Erfolg auch die Nützlichkeit dieser Vereinigung bewähret hat; so wird gegenwärtig über die Verfassung und den Zweck besagten Instituts, über die hierbei bestehende commissarische Oberaufsicht und die Erfordernisse bei Einreichung von Gesuchen um Aufnahme blinder Personen in das Institut, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die vereinigte Blindenanstalt zu Dresden, zu deren Unterbringung der Blinden-Unterstützung-Verein ein, demselben in hiesiger Wilsdruffer Vorstadt eigenthümlich zugehöriges, Haus und Gartengrundstück seit dem 1ten Juli 1825 zur unentgeltlichen Benützung überlassen hat, ist als ein, mit Landesherrlicher Genehmigung und Unterstützung bestehendes,

Privatinstitut

zu betrachten und es sollen die betreffenden Institutsfonds jeder Art, und zwar die bereits vorhandenen sowohl, als die fernerhin zu erwerbenden, als Eigenthum der vereinigten Anstalt angesehen werden.

Der allgemeine Zweck dieser vereinigten Blindenanstalt ist: die möglichste Verbesserung des geistigen und körperlichen Zustandes blinder und erblindender Personen, insbesondere aus den dürftigen Volksklassen, in den gesammten Königl. Sächsischen Landen.

Die Anstalt enthält zwei Abtheilungen, nämlich:

- 1.) die Erziehungs- und Unterrichts-, und
- 2.) die Arbeits- und Versorgungs-Anstalt.

Die Erziehungs-Anstalt bezweckt insbesondere: die Ausbildung junger Blinder zu ihrer Bestimmung für ein höheres Leben, als Christen, durch angemessenen Unterricht in der Religion und Anleitung zur Frömmigkeit und Sittlichkeit; und für das gemeine Leben, als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, durch Unterweisung in nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, insonderheit der Art, welche sie in den Stand setzen, sich, nach Wiederaustritt aus dem Institute, ihren Lebensunterhalt ganz oder wenigstens zum Theil zu erwerben.

Auf Unterricht in der Musik wird insofern Rücksicht genommen, als deren Erlernung nicht nur zur Erheiterung des Gemüths der Blinden und Weckung religiöser Gefühle wesentlich beiträgt, sondern zugleich auch zu einigem Erwerbe des Lebensunterhalts förderlich seyn kann.

Für den Eintritt in die Erziehungsanstalt ist in der Regel die Zeit von erfüllttem 6ten Altersjahre bis zum Anfange des 14ten Jahres festgesetzt, und nur in besondern Fällen können Blinde, welche das 14te Altersjahr überschritten haben, noch in diese Abtheilung der Anstalt aufgenommen werden.

Die Zöglinge werden aus der Erziehungsanstalt wieder entlassen:

- 1.) wenn deren Ausbildung, insonderheit die sittliche, die nöthige Reife erlangt hat, sie auch demnächst hinlängliche Fertigkeit in technischen Arbeiten sich angeeignet haben, in der Regel im 15ten, und spätestens im 18ten Jahre;
- 2.) wenn sie keiner weitem, geistigen Ausbildung mehr fähig sind, in welchem Falle sie jedoch die Confirmation erwarten sollen, oder
- 3.) wenn sonstige Ursachen zu Erhaltung der Wohlfahrt des Instituts es nothwendig machen.



In den sub 1 und 2 bemerkten Fällen kann jedoch, nach Befinden der Umstände, ein Uebertritt in die Versorgungs- und Arbeits-Anstalt des Instituts erfolgen.

Der Hauptzweck der Versorgungs- und Arbeits-Anstalt besteht:

1.) in der weitem Ausbildung und Unterhaltung der, entweder aus der Erziehungsanstalt des Instituts, oder unmittelbar in diese Abtheilung aufgenommenen, älteren Blinden in technischen Fertigkeiten,

2.) in Versorgung hilfloser Blinder, ohne Unterschied des Alters, auf Lebenszeit, und Unterweisung in technischen Arbeiten, und außerdem

3.) in Aufnahme der, in Dresden sich aufhaltenden, Blinden zu den gewöhnlichen Arbeitsstunden in der Maße, daß das Arbeitslohn für die, von selbigen in der Anstalt gefertigten, technischen Arbeiten ihnen nach gewissen Sätzen wöchentlich vergütet wird.

Die Normalanzahl der in der vereinigten Blindenanstalt unterzubringenden Blinden ist vor der Hand, und bis zu etwa thunlicher, fernerer Erweiterung der Anstalt, auf:

40 Zöglinge bei der Erziehungs- und

25 Blinde bei der Versorgungs-Anstalt,

festgestellt; so, daß jedoch unter letzterer Anzahl die vorstehend sub 3. erwähnten Blinden nicht mit begriffen sind, welche bei der Anstalt in soweit zugelassen werden, als es der Raum des Lokals und die sonstigen Verhältnisse des Instituts, ohne Nachtheil für die darin wirklich untergebrachten Blinden, verstatten.

Von vorbelegten Stellen bei den beiden Institutsabtheilungen sind, durch Königl. Gnade,

20 Stellen bei der Erziehungs- und

12 Stellen bei der Versorgungs-Anstalt,

als Freistellen für Blinde aus den dürftigsten Volksklassen, gestiftet worden, indem der Aufwand für Erziehung, Unterricht und Erhaltung der in diesen Stellen befindlichen Zöglinge und Versorgten, der Institutscaße aus Landesherrlichen Cassen vergütet wird.

Die Verpflegung der Blinden in den übrigen

20 Stellen der Erziehungs- und

13 Stellen der Versorgungs-Anstalt,

erfolgt für Rechnung des Blinden - Unterstützungs - Vereins, und zwar zum Theil aus den Mitteln des gedachten Vereins, oder gegen die zur Institutskasse einzuzahlenden jährlichen Pensions - Quanta, und zwar gegen ein Quantum von

70 Thalern — — jährlich,

für einen Zögling in der Erziehungsanstalt, und an

48 Thalern — — jährlich,

für einen in die Versorgungsanstalt aufzunehmenden, erwachsenen Blinden, im Betracht, daß letzterer, wie vorausgesetzt wird, durch Fertigung von technischen Arbeiten der Anstalt Einiges zu verdienen vermag; so, daß übrigens für dieses jährliche Quantum an resp. 70 Thalern — — und 48 Thalern — — der Unterhalt in Wäsche und Bekleidung von dem Blinden - Unterstützungs - Vereine mit bestritten wird.

Ubrigens haben die Stände des Meißner Kreises sich anheischig gemacht, auf die Dauer der dormaligen Bewilligungszeit, für zwei Stellen der Erziehungsanstalt die Pensionsbeträge zu zahlen, wogegen dieselben berechtigt sind, diese Stellen, wie auch bereits geschehen ist, an zwei zur Aufnahme geeignete Blinde zu verleihen.

Die obere Aufsicht über die Leitung und Verwaltung der vereinigten Blindenanstalt ist einer besondern, der Königl. Landesregierung untergeordneten Commission übertragen, in der Maße, daß dieselbe, nächst der allgemeinen obern Aufsicht, welche sie über die Geschäftsführung und das Rechnungswerk der Direction der Anstalt und über die Anstalt überhaupt zu führen hat, das Organ bildet, durch welches alle Anträge und Gesuche des Blinden - Unterstützungs - Vereins an Se. Königl. Majestät und an die obersten Landesbehörden gelangen, und hinwiederum die dießfalls erfolgten Beschlüsse dem Vereinsauschusse bekannt gemacht werden.

Die specielle Direction und Verwaltung der Anstalt besorgt der Ausschuß des Blinden - Unterstützungs - Vereins.

Die allgemeinen Bedingungen und Erfordernisse bei Aufnahme Blinder in die vereinigte Blindenanstalt — ohne Unterschied, ob die Aufnahme in eine Königl. Freistelle, oder aber in eine, von dem Ausschuß des Blinden - Unterstützungs - Vereins zu besetzende, Stelle erfolgt — bestehen vornehmlich darin, daß die Aufzunehmenden:

1.) so viel möglich körperlich gesund und insonderheit nicht mit ansteckenden Krankheiten, wodurch den übrigen Blinden in der Anstalt Nachtheil erwachsen könnte, behaftet sind, was durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse zu bescheinigen ist,

2.) mit der nöthigen, reinlichen Kleidung und Wäsche, oder, statt dieser, mit dem zur Anschaffung erforderlichen Geldbetrage, an zehn Thalern — — für die Kleidung, und vier Thalern — — für die Wäsche, versehen sind, und daß

3.) namentlich Diejenigen, welche in die Erziehungsanstalt aufgenommen werden wollen, ihr Lebensalter durch Laufzeugnisse bescheinigen.

Als besondere Bedingung für die Blinden, welche nicht eine Königl. Freistelle, sondern eine Stelle des Vereins erhalten, ist festgestellt, daß selbige, außer den oben angegebenen jährlichen Pensions-Quantis an resp. 70 Thalern — — und 48 Thalern — —, noch

vier Thaler — — alljährlich, für Anschaffung und Unterhaltung eines Bettes,

zur Institutscaffe zu erlegen haben.

Die Gesuche um Aufnahme in eine Königl. Freistelle der Erziehungs- oder Versorgung-Anstalt des vereinigten Blindeninstituts sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, entweder durch die betreffenden Obrigkeiten, oder die Angehörigen der Blinden, bei der Königl. Commission einzureichen. Ueber diese Gesuche stellt die Commission, durch die betreffenden Gerichtsbehörden und sonst, behufige Erörterung an und legt sodann, bei Eintritt der Erledigung einer Freistelle im Institute, die betreffenden Gesuche der Königl. Landesregierung zur höchsten Entschließung vor. Nach deren Erfolg erhalten die Ansuchenden von der Commission auf ihre Gesuche die nöthige Bescheidung.

Dahingegen sind Gesuche um solche Stellen in der Anstalt, für welche die mehrgedachten jährlichen Pensions-Quantia erlegt werden, bei dem Ausschusse des Blinden-Unterstützungs-Vereins anzubringen; indem auch von diesem darauf das Weitere zu erwarten ist.

Die Caffe der vereinigten Blindenanstalt wird übrigens von einem Deputirten des Vereinsausschusses, unter Vertretung des Vereins, verwaltet und von demselben alljährlich Rechnung abgelegt. Diese Rechnung wird, nach deren Examination von Seiten eines Mitgliedes des Vereins, dem letztern in der jährlichen Hauptversammlung vorgelegt und von drei dazu erwählten Vereinsmitgliedern justificirt, von dieser justificirten Rechnung aber der Königl. Commission Abschrift mitgetheilt; auch giebt der Blinden-Unterstützungs-Verein über den Zustand der vereinigten Blindenanstalt alljährlich durch eine gedruckte Bekanntmachung öffentlich Nachricht.

28.) M a n d a t,
die allgemeine Lehns-erneuerung betreffend;

vom 25ten August 1827.

Wir, von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen :c. :c. :c.
thun hiermit kund und zu wissen:

Durch das Ableben Unseres vielgeliebten Königlichen Bruders, des weiland Aller-
durchlauchtigsten Herrn Friedrich Augusts Majestät, und Unsere Regierungsnachfolge, ist
der Fall eingetreten, wo, vermöge der Sächsischen Lehnsrechte, von allen Besitzern der bei
Unserer Landesregierung zur Lehn gehenden Lehngüter und derjenigen Erbgüter, hinsicht-
lich welcher, bei der Erbverwandlung, die Befolgung der Lehn von Fällen zu Fällen vor-
behalten worden, mit Einschluß der vormals bei der Stift - Meißnischen Regierung zur
Lehn gegangenen Besitzungen, so wie von sämtlichen an solchen Gütern und Besitz-
ungen in gesammter Hand stehenden Mitbelehnten, die Lehn und Mitbelehnschaft zu er-
neuern ist. Wiewohl nun diese Lehns- und Mitbelehnschafts-Erneuerung, nach den Vor-
schriften des Lehnsmandats vom 30ten April 1764, und nach der Lehnsobservanz, von
den Vasallen und Mitbelehnten persönlich, von Ersteren mit Entrichtung der herkömm-
lichen Laudemialgelder, geschehen mußte; so wollen Wir doch dieselben, mit Ausnahme
der Fälle, da die Lehn zugleich wegen einer in der Person des Lehnsmannes vorgegan-
genen Veränderung zu befolgen ist, sowohl mit Erlegung der gedachten Laudemialgel-
der, als auch, in Berücksichtigung der treuen Ergebenheit, deren Wir Uns von Seiten
Unserer sämtlichen geliebten Unterthanen versichert halten, von der Nothwendigkeit des
persönlichen Erscheinens bei Unserer Lehnscurie, zu Empfangung der Lehn und gesammten
Hand, und zu Ablegung der hierbei gesetzlich erforderlichen eidlichen Lehnspflicht, deren
Leistung vielmehr durch gehörig legitimirte Specialbevollmächtigte soll geschehen können,
für den gegenwärtigen Fall aus Gnaden verschonen. Hiernach hat sich Jeder, den es
angeht, zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen und Unser Kanzleisiegel vordrucken lassen.

Dresden, am 25ten August 1827.

Anton.



Ernst Friedrich Karl Nemilius Freiherr von Werthern.

Christian Leberecht Mosky, S.

29.) Salvations = Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von
jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz=
Edicts vom 14ten Mai 1763., zu richten hat.

A. Der Silber = Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächf. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Raizerl. und Raizerl. Königl. auch Raizerl. Desterreichische,
 Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen - Weimar - und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen - Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen - Coburg - Saalfeldische von 1764 und 1765,
 Markgräfl. Anspachische,
 Fürstl. Schwarzburg - Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg - und Würzburgische,
 Gräfl. Etollbergische,
 Stadt Regensburg, Augsburg, und Nürnbergische.

thl.	gr.	pf.
1	8	—



b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopf-Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

e) Conventionsmäßige $\frac{1}{2}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

f) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzer-Stücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge. .

	tbl.	gr.	pf.
b)	—	16	—
c)	—	8	—
d)	—	5	4
e)	—	4	—
f)	—	2	8

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{7}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{8}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{12}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{24}$ Stücke.	—	1	—

Hierüber

Kaisert. Königl., auch Kaisert. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	}	1	11	—
---	---	---	----	---

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdicte vom 14ten Mai 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 15 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8
„ „ „ „ 1770 „ „ „ 1779,	—	22	7
„ „ „ „ 1780 „ „ „ 1799, } und 1810 „ „ „ 1818, }	—	22	6
„ „ „ „ von 1800 „ „ „ 1809,	—	22	5
excl. 1804.			
„ „ „ $\frac{1}{3}$ „ „ 1769, 1789 und 1791,	—	7	5
„ „ „ $\frac{1}{6}$ „ „ 1772, 1775, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6
„ „ „ $\frac{1}{12}$ „ „ 1802 und 1809,	—	7	4
„ „ „ $\frac{1}{6}$ „ „ 1764 bis und mit 1768,	—	5	7
„ „ „ $\frac{1}{6}$ „ „ 1770, 1772, 1775, 1776, 1777 und 1778, }	—	3	8
„ „ „ „ „ 1796, 1797, 1799,	—	3	8
„ „ „ „ „ 1800 bis und mit 1818,	—	1	9
„ „ „ $\frac{1}{12}$ „ „ 1764 „ „ „ 1768,	—	1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Dukaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aßen Troyschen Gewichts, und 60 Graeus Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Thlr.			Thlr.			
		gl.	pf.	gr.	gl.	pf.	gr.	
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	5
67	Cremoniser Ducaten, Florentinische Gigliari und Venezianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Ducaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{8}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Espanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Espanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Espanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Espanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglements-mäßige Fréderics-d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 31sten August 1827.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten September 1827.